REDEKER | SELLNER | DAHS

REDEKER SELLNER DAHS | Stentzlers Hof | Petersstraße 39-41 | 04109 Leipzig

PER E-MAIL
Ministerium der Finanzen des
Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Frederic Elskamp
Editharing 40
39108 Magdeburg

Rechtsanwalt Dr. Thomas Stickler

Büro Sandra Klohn / Manuela Mangold / Stefanie Schmidt
Telefon +49 / 341 / 2 13 78 13
Telefax +49 / 341 / 2 13 78 30
stickler@redeker.de

Leipzig, den 20. März 2025 **Reg.-Nr.:** 63/003096-23

Leipzig
Stentzlers Hof
Petersstraße 39-41
04109 Leipzig
Tel. +49 341 21378-0
Fax +49 341 21378-30

Deutsche Bank Leipzig
IBAN:
DE06 8607 0000 0149 0333 00
BIC: DEUTDE8LXXX

Berlin
Leipziger Platz 3
10117 Berlin
Tel. +49 30 885665-0
Fax +49 30 885665-99

Bonn
Willy-Brandt-Allee 11
53113 Bonn
Tel. +49 228 72625-0
Fax +49 228 72625-99

Brüssel
172, Avenue de Cortenbergh
1000 Brüssel
Tel. +32 2 74003-20
Fax +32 2 74003-29

London
4 More London Riverside
London SE1 2AU
Tel. +44 20 778825-55

München
Maffeistraße 4
80333 München
Tel. +49 89 2420678-0
Fax +49 89 2420678-69

Partnerschaft von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mbB
Sitz Bonn
Partnerschaftsgesellschaft mbB
AG Essen PR 1947
UST-ID: DE 122128379

Stellungnahme
Inhousefähigkeit der SALEG Landes- und Kommunalservicegesellschaft mbH

Sehr geehrter Herr Elskamp,

am 03.12.2024 hat das Land Sachsen-Anhalt die SALEG Landes- und Kommunalservicegesellschaft mbH (**SALEG Service**) gegründet (UR-Nr. 2291/2024 – Notar Peter Krolopp, Magdeburg). Am 25.02.2025 wurde die Satzung der Gesellschaft geändert (UR-Nr. 288/2025 – Notar Peter Krolopp, Magdeburg). Es ist beabsichtigt, dass insbesondere Gemeinden und Landkreise aus Sachsen-Anhalt der SALEG Service als Gesellschafter beitreten. Sie haben uns beauftragt, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob diese zukünftigen Gesellschafter berechtigt sein werden, der SALEG Service Inhouseaufträge nach § 108 Abs. 4, Abs. 5 GWB zu erteilen.

Eine Inhouse-Vergabe der SALEG Service durch ihre zukünftigen Gesellschafter wäre nach § 108 Abs. 4 GWB zulässig, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- der jeweilige Auftraggeber übt gemeinsam mit anderen öffentlichen Auftraggebern über die juristische Person (SALEG Service) eine ähnliche Kontrolle aus, wie jeder der öffentlichen Auftraggeber über seine eigenen Dienststellen (**Kontrollkriterium**),

- mehr als 80 % der Tätigkeiten der juristischen Person (SALEG Service) dienen der Ausführung von Aufgaben, mit denen sie von den öffentlichen

Auftraggebern oder von einer anderen juristischen Person, die von diesen Auftraggebern kontrolliert wird, betraut wurde (**Tätigkeitskriterium**) und

- an der juristischen Person (SALEG Service) besteht keine direkte private Kapitalbeteiligung (**Beteiligungskriterium**).

I.
Kontrollkriterium

§ 108 Abs. 5 GWB konkretisiert die Anforderungen an die gemeinsame Kontrolle. Demnach besteht eine gemeinsame Kontrolle, wenn

> *„1. sich die beschlussfassenden Organe der juristischen Person aus Vertretern sämtlicher teilnehmender öffentlicher Auftraggeber zusammensetzen; ein einzelner Vertreter kann mehrere oder alle teilnehmenden öffentlichen Auftraggeber vertreten,*
>
> *2. die öffentlichen Auftraggeber gemeinsam einen ausschlaggebenden Einfluss auf die strategischen Ziele und die wesentlichen Entscheidungen der juristischen Person ausüben können und*
>
> *3. die juristische Person keine Interessen verfolgt, die den Interessen der öffentlichen Auftraggeber zuwiderlaufen.“*

Die Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

1. Zusammensetzung der beschlussfassenden Organe (Nr. 1) – sog. Vertretungskriterium

§ 108 Abs. 5 Nr. 1 GWB stellt klar, dass sich die beschlussfassenden Organe der juristischen Person (SALEG Service) aus Vertretern *sämtlicher* teilnehmender öffentlicher Auftraggeber zusammensetzen muss.

a) Bei einer GmbH ist anerkannt, dass nicht alle beteiligten Auftraggeber der Geschäftsführung angehören müssen, weil diese mittels des Weisungsrechts der Gesellschafterversammlung nach § 37 Abs. 1 GmbHG gesteuert werden kann.

> *Gurlit*, in: Burgi/Dreher/Opitz, Beck'scher Vergaberechtskommentar, Bd. 1, 4. Aufl. 2022, § 108 GWB Rn. 29 m.w.N.

b) Im Fall der SALEG Service sind alle Gesellschafter entsprechend ihrem Beteiligungsanteil stimmberechtigte Mitglieder der Gesellschafterversammlung (§ 6 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1 der Satzung).

c) Sobald neben dem Land Sachsen-Anhalt zumindest ein weiterer Gesellschafter an der SALEG Service beteiligt ist, wird ein fakultativer Aufsichtsrat bestellt, der aus bis zu sieben Mitgliedern besteht (§ 7 der Satzung).

Hierbei werden vier Mitglieder des Aufsichtsrats von dem Land Sachsen-Anhalt entsandt. Ein Mitglied wird durch die weiteren Gesellschafter, die von dem Land Sachsen-Anhalt kontrolliert werden, in einem gemeinsamen, einstimmig zu fassenden Beschluss entsandt. Zwei Mitglieder werden durch die übrigen Gesellschafter in einem einstimmig zu fassenden Beschluss berufen. Damit sind sämtliche Gesellschafter im Aufsichtsrat vertreten. Soweit mehrere Gesellschafter durch ein Mitglied vertreten werden, genügt es, dass die Bestellung durch einen gemeinsamen, einstimmig zu fassenden Beschluss erfolgt (§ 7 Abs. 2 der Satzung). Dies erfüllt die Voraussetzungen des § 108 Abs. 5 Nr. 1, Halbsatz 2 GWB.

> Portz in Röwekamp/Kus/Portz/Prieß, GWB, 5. Aufl. 2020, § 108 Rn. 192.

2. Ausschlaggender Einfluss (Nr. 2)

Die öffentlichen Auftraggeber müssen nach § 108 Abs. 5 Nr. 2 GWB gemeinsam einen ausschlaggebenden Einfluss auf die strategischen Ziele und die wesentlichen Entscheidungen ausüben können. Dies orientiert sich an der Voraussetzung des Kontrollkriteriums nach § 108 Abs. 1 GWB, ohne jedoch eine wie in § 108 Abs. 2 Satz 1 GWB formulierte Vermutung aufzustellen.

Erforderlich sind nach der Rechtsprechung des EuGH rechtlich wirksame Einwirkungsstrukturen, die dem Auftraggeber einen entscheidenden Einfluss ermöglichen.

> vgl. nur **EuGH**, Urt. v. 13.11.2008 – C-324/07; ECLI:EU:C:2008:621 – Coditel Brabant; Urt. v. 29.11.2012 – C-182/11; ECLI:EU:C:2012:758 – Econord.

Eine bloße nachprüfende Aufsicht reicht nicht aus.

> *Säcker/Wolf*, in: Münchener Kommentar zum Wettbewerbsrecht, 4. Aufl. 2022, § 108 GWB Rn. 22, 24.

Derart wirksame Einwirkungsstrukturen sind in einer GmbH regelmäßig dadurch gegeben, dass die Gesellschafterversammlung dem Geschäftsführer Weisungen erteilen kann (§ 37 GmbHG und § 6 Abs. 11 der Satzung).

Nach der Rechtsprechung ist auch eine geringe Einflussmöglichkeit auszureichend. Es ist nicht erforderlich, dass sich jeder Gesellschafter stets durchsetzen können muss. Andererseits muss es sich um eine echte Einflussmöglichkeit handeln.

Eine gemeinsame Kontrolle nach § 108 Abs. 4 GWB scheidet daher aus, wenn ein Gesellschafter den Auftragnehmer allein kontrollieren kann. So hat der EuGH entschieden, dass es für eine gemeinsame Kontrolle nicht ausreicht, wenn die über die Gesellschaft

ausgeübte Kontrolle nur auf der Kontrollbefugnis des öffentlichen Auftraggebers beruht, der deren Mehrheitsgesellschafter ist. Hat ein öffentlicher Auftraggeber innerhalb einer gemeinsam gehaltenen beauftragten Gesellschaft eine Stellung inne, die ihm nicht die geringste Möglichkeit einer Beteiligung an der Kontrolle über diese Einrichtung sichert, kann das nicht die Befreiung von der Verpflichtung rechtfertigen, ein förmliches Vergabeverfahren durchzuführen.

> **EuGH**, Urt. v. 29.11.2012 – C-182/11, C-183/11 E-CLI:EU:C:2012:758 – Econord Rn. 30 f.

Entsprechend hat das OLG Düsseldorf klargestellt, dass eine gemeinsame Kontrolle ausscheidet, wenn der Auftragnehmer durch einen Mehrheitsgesellschafter dominiert wird.

> **OLG Düsseldorf**, Beschl. v. 30.01.2013 – VII-Verg 56/12, NZBau 2013, 327; *Säcker/Wolf*, in: Münchener Kommentar zum Wettbewerbsrecht, 4. Aufl. 2022, § 108 GWB Rn. 55 und 60.

Diesen Umständen ist bei der Abfassung der Satzung der SALEG Service Rechnung getragen worden. So stellen die Mehrheitserfordernisse in § 6 Abs. 5 (Gesellschafterversammlung) und § 9 Abs. 3 (Aufsichtsrat) sicher, dass sich das Land Sachsen-Anhalt in keiner Konstellation in der Gesellschafterversammlung oder im Aufsichtsrat allein gegen die Stimmen aller übrigen Gesellschafter durchsetzen kann.

Es ist denkbar, dass sich zukünftig Gesellschafter an der SALEG Service beteiligen, die wiederum von dem Land Sachsen-Anhalt kontrolliert werden. Dies könnte unter gewissen Konstellationen (abhängig von der Anzahl der übrigen Gesellschafter) dazu führen, dass das Land Sachsen-Anhalt gemeinsam mit den von ihm kontrollierten weiteren Gesellschaftern die Beschlussfassung in Gesellschafterversammlung und / oder Aufsichtsrat der SALEG Service steuern könnte. Dies würde einer gemeinsamen Kontrolle und damit der Inhousefähigkeit der SALEG Service entgegenstehen.

Diese Möglichkeit wurde durch die Änderung der Satzung vom Februar 2025 ausgeschlossen. Die entsprechenden Regelungen sehen nunmehr vor, dass sich das Land auch gemeinsam mit von ihm kontrollierten Gesellschaften weder in der Gesellschafterversammlung noch im Aufsichtsrat der SALEG Service durchsetzen kann.

In Bezug auf die Gesellschafterversammlung (§ 6.5) gilt dies so lange, wie (was zunächst vorgesehen ist) den Gesellschafter, die nicht von dem Land kontrolliert werden, gemeinsam mehr Stimmen zustehen, als den von dem Land kontrollierten Gesellschaftern. Sollte dies durch Beitritt mehrerer Gesellschafter, die von dem Land kontrolliert werden, zukünftig nicht mehr der Fall sein, müsste die Regelung in § 6.5 der Satzung angepasst werden.

3. Keine zuwiderlaufenden Interessen (Nr. 3)

Da der Interessengleichlauf über die Kontrollmöglichkeit weitgehend sichergestellt ist, wird die Bedeutung dieses Merkmals in der Literatur als gering eingeschätzt.

> Vgl. nur *Gurlit*, in: Burgi/Dreher/Opitz, Beck'scher Vergaberechtskommentar, Bd. 1, 4. Aufl. 2022, § 108 GWB Rn. 31; *Säcker/Wolf*, in: Münchener Kommentar zum Wettbewerbsrecht, 4. Aufl. 2022, § 108 GWB Rn. 59 m.w.N.

Wie die Vorschrift konkret zu verstehen ist, ist bislang nicht entschieden. Überwiegend wird aber angenommen, dass eine zu starke Marktorientierung der Gesellschaft dazu führen kann, dass öffentliche Interessen zurückstehen. In einer solchen Konstellation kann § 108 Abs. 5 Nr. 3 GWB zum Tragen kommen.

> Vgl. *Säcker/Wolf*, in: Münchener Kommentar zum Wettbewerbsrecht, 4. Aufl. 2022, § 108 GWB Rn. 59; *Portz*, in: Röwekamp/Kus/Portz/Prieß, Kommentar zum GWB-Vergaberecht, 5. Aufl. 2020, § 108 GWB, Rn. 58.

Da SALEG Service das Tätigkeitskriterium erfüllt (nachfolgend Ziff. II.) und nach § 2 Abs. 4 der Satzung die Gewerblichkeit nicht im Vordergrund steht, liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass eine zu starke Marktorientierung vorliegen könnte.

II.
Tätigkeitskriterium

Weitere gesetzliche Voraussetzung ist, dass mehr als 80 % der Tätigkeiten der SALEG Service der Ausführung von Aufgaben dienen, mit denen sie von den öffentlichen Auftraggebern oder von einer anderen juristischen Person, die von diesen Auftraggebern kontrolliert wird, betraut wurde (§ 108 Abs. 4 Nr. 2 GWB).

1. Dabei ist gemäß § 108 Abs. 7 Satz 1 GWB zur Bestimmung des prozentualen Anteils der durchschnittliche Gesamtumsatz der letzten drei Jahre vor Vergabe oder ein anderer geeigneter tätigkeitsgestützter Wert heranzuziehen. § 108 Abs. 7 Satz 3 GWB lässt es genügen, dass der tätigkeitsgestützte Wert insbesondere durch Prognosen über die Geschäftsentwicklung glaubhaft gemacht wird, wenn für die letzten drei Jahre keine Angaben über den Umsatz oder einen geeigneten alternativen tätigkeitsgestützten Wert wie zum Beispiel Kosten vorliegen oder sie nicht aussagekräftig sind.

 Da SALEG Service erst im Dezember 2024 gegründet wurde, kann für die Bestimmung des maßgeblichen Umsatzes allein auf Prognosen abgestellt werden. Nach den uns vorliegenden Informationen ist beabsichtigt, dass SALEG Service ausschließlich für ihre Gesellschafter tätig werden soll. Nach dieser Prognose wird der Umsatz, den SALEG Service mit ihren Gesellschaften erzielen wird, somit 100 % oder zumindest annähernd 100 % betragen.

 Damit ist das Tätigkeitskriterium erfüllt.

2. Es ist beabsichtigt, dass zwischen SALEG Service und der SALEG Sachsen-Anhaltische Landesentwicklungsgesellschaft mbH (nachfolgend **SALEG I**) ein Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen werden soll. Ein Großteil der Geschäftsanteile der SALEG I

werden von dem Land Sachsen-Anhalt gehalten. Dabei sollen Arbeitnehmer der SALEG Service geschäftsbesorgend Tätigkeiten der SALEG I übernehmen.

Es stellt sich die Frage, ob dies dazu führt, dass die Umsätze, welche SALEG I erzielt, für die Beantwortung der Frage, ob SALEG Service das Tätigkeitskriterium erfüllt, der SALEG Service hinzugerechnet werden müssen.

Das OLG Celle berücksichtigte die Umsätze einer 100 %-igen Tochtergesellschaft in einer Konstellation, in der für Muttergesellschaft und Tochtergesellschaft ein gemeinsamer konsolidierter Abschluss vorlag, der Geschäftsbericht beider Gesellschaften zusammenfasst und gruppeninterne Vorgänge eliminiert und die Tochter nur mit personeller und sachlicher Ausstattung der Mutter arbeitsfähig war.

> **OLG Celle**, Beschl. v. 29.10.2009 – 13 Verg 8/09, NZBau 2010, 194.

Das OLG Düsseldorf hat in zwei Entscheidungen angedeutet, dass es hinsichtlich der Frage, ob Umsätze einer Tochtergesellschaft für die Bewertung des Tätigkeitskriteriums berücksichtigt werden müssen, darauf ankommt, ob die Tochtergesellschaften über ausreichende eigene (personelle und sachliche) Ressourcen verfügen.

> **OLG Düsseldorf**, Beschl. v. 28.07.2011 − VII-Verg 20/11, NZBau 2012, 50 (52) und Beschl. v. 02.11.2016 – VII-Verg 23/16, NZBau 2017, 112 Rn. 30.

Auch die Literatur tendiert überwiegend zu einer Gesamtbetrachtung in dieser Konstellation (Mutter- und 100%ige Tochtergesellschaft), damit das Vergaberecht nicht durch Auslagerungen von inhouse-schädlichem Geschäft auf eine Tochtergesellschaft umgangen werden kann.

> *Säcker/Wolf*, in: Münchener Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, 4. Aufl. 2022, § 108 GWB Rn. 41; *Engelhardt/Kaelble,* in: Müller-Wrede, GWB, 2. Aufl. 2022, § 108 Rn. 37; *Müller-Wrede*, VergabeR 2016, 292 (298); *Mager*, NZBau 2012, 25 (27).

Lediglich mit Verweis auf das vergaberechtliche Trennungsprinzip mit der grundsätzlich getrennten Betrachtung jeder rechtlich selbständigen Einrichtung sowie mit Entflechtungsinteressen der öffentlichen Hand wird eine Gesamtbetrachtung mitunter abgelehnt. Hierbei handelt es sich jedoch um eine Mindermeinung in der Literatur.

> *Dreher*, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, 6. Aufl. 2021, § 108 GWB Rn. 37; *Schröder*, NVwZ 2011, 776, 778 f.

SALEG Service und SALEG I stehen nicht in einem Mutter-Tochter-Verhältnis. Vielmehr ist jeweils das Land Sachsen-Anhalt der Gesellschafter mit den höchsten Geschäftsanteilen. Beide Gesellschaften stehen in einem Schwester-Verhältnis. Daneben sind an beiden Gesellschaften unterschiedliche weitere Gesellschafter beteiligt. Zumindest für

die SALEG Service ist durch die Satzungsregelungen ausgeschlossen, dass die Gesellschaft von dem Land allein kontrolliert wird. Eine Konsolidierung wird nicht erfolgen.

Vor diesem Hintergrund liegen die Voraussetzungen einer Zurechnung der Umsätze einer Gesellschaft zu der anderen Gesellschaft im Rahmen der Betrachtung nach § 108 Abs. 4 Nr. 2 GWB nicht vor. Es besteht zwar ein Geschäftsbesorgungsvertrag. Es ist aber nicht eine Gesellschaft von der anderen abhängig. Die Voraussetzungen, unter denen nach der Rechtsprechung eine zu Rechnung von Umsätzen erfolgen kann, ist nicht gegeben.

III.
Beteiligungskriterium

Nach der Regelung des § 108 Abs. 4 Nr. 3 i.V.m. Abs 1 Nr. 3 GWB darf – abgesehen von engen gesetzlich definierten Ausnahmefällen – an der SALEG Service keine direkte private Kapitalbeteiligung bestehen.

Keine Privaten im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Einrichtungen, die § 99 GWB unterfallen. Hierzu zählen unter anderem staatliche oder kommunale Einrichtungen, die zu dem Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Tätigkeiten nicht gewerblicher Art zu erfüllen (§ 99 Nr. 2 GWB).

Teilweise wird die Auffassung vertreten, dass hingegen staatliche oder kommunale Einrichtungen, die gewerblich tätig sind, zu den Privaten§ i.S.d. § 108 Abs. 4 Nr. 3 GWB zählen.

> **OLG Celle** v. 10.11.2005 – 13 Verg 12/05, NZBau 2006, 130; Münchener Kommentar zum Vergaberecht, 4. Aufl. 2022, § 108 GWB Rn. 46

An anderer Stelle wird die gegenteilige Auffassung vertreten. Demnach ist eine Einrichtung, von dem Staat oder Kommunen beherrscht wird, aber gewerblich tätig ist, kein „Privater“ im Sinne des § 108 Abs. 4 Nr. 3 GWB.

> **OLG Düsseldorf** v. 02.11.2016 – VII-Verg 23/16, NZBau 2017, 112, 115; Burgi/Dreher/Opitz, Beck´scher Vergaberechtskommentar, 4. Aufl. 2022, § 108 GWB Rn. 19

Bei Aufnahme künftiger Gesellschafter der SALEG Service muss daher darauf geachtet werden, dass diese die Voraussetzungen des § 99 GWB erfüllen. Unklar wäre, ob die Inhouse-Voraussetzungen auch dann noch vorliegen, wenn Gesellschafter aufgenommen werden, die zwar von dem Staat oder Kommunen beherrscht werden, jedoch ausschließlich gewerblich tätig sind.

IV.
Ergebnis

Nach der Satzung der SALEG Service in der Fassung vom 25.02.2025 ist sichergestellt, dass öffentliche Auftraggeber, die zukünftig Gesellschafter der SALEG Service werden, diese nach § 108 Abs. 4 GWB inhouse beauftragen können.

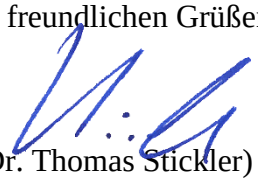
Anders könnte sich dies darstellen, wenn SALEG Service zukünftig nicht mehr das Tätigkeitskriterium erfüllen würde.

Wenn zukünftig weitere Einrichtungen, die unmittelbar oder mittelbar von dem Land Sachsen-Anhalt kontrolliert werden, Gesellschafter der SALEG Service werden, muss jeweils im Einzelfall geprüft werden, ob weitere Anpassungen der Satzung (insbesondere § 6.5) erforderlich sind.

V.
Disclaimer

Diese Stellungnahme ist für das Land Sachsen-Anhalt bestimmt. Dritte können gegenüber der Sozietät aus dieser Stellungnahme keine Recht herleiten.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Thomas Stickler)

BONN

PROF. DR. KONRAD REDEKER (1923–2013)
DR. KURT SCHÖN (1928–1986)
PROF. DR. HANS DAHS (1935–2018)
DR. KLAUS D. BECKER
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
ULRICH KELLER (1943–2022)
DR. FRIEDWALD LÜBBERT
DR. CHRISTIAN-DIETRICH BRACHER
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
PROF. DR. ANDREAS FRIESER*
Fachanwalt für Erbrecht
PROF. DR. BURKHARD MESSERSCHMIDT
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
DR. JÜRGEN LÜDERS, vBP i.R.
Fachanwalt für Steuerrecht
GERNOT LEHR*
DIETER MERKENS*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
DR. HEIKE GLAHS
AXEL GROEGER*
Fachanwalt für Arbeitsrecht
DR. RONALD REICHERT*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
ANDREAS OKONEK*
STEFAN TYSPER
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
PROF. DR. HEIKO LESCH*
WOLFGANG KREYSING
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
DR. JAKOB WULFF*
PROF. DR. WOLFGANG ROTH, LL.M. (Michigan)*
DR. MICHAEL WINKELMÜLLER*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
PROF. DR. BERND MÜSSIG*
BARTHOLOMÄUS AENGENVOORT*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
DR. ANDREAS ROSENFELD*
PROF. DR. ALEXANDER SCHINK
DR. MATTHIAS GANSKE*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Vergaberecht
DR. MARCO RIETDORF*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. CHRISTIAN MENSCHING, LL.M. (Columbia)*
DR. MARKUS DIERKSMEIER, LL.M.*
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
PROF. PHILIPP HUMMEL*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
DR. LARS KLEIN*
EUGEN KUNZ
ALEXANDER LEIDIG*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
DR. UDO SÖNS*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
DANIEL HÜRTER*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
DR. DANIEL NEUHÖFER, LL.M.*
Fachanwalt für Strafrecht
MATTHIAS FLOTMANN
JULIAN LEY
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
FLORIAN VAN SCHEWICK*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. CORNEL POTTHAST, LL.M.*
Fachanwalt für Erbrecht
MARKUS FRANK
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
JULIA PIEPER, LL.M.Eur.
STEPHAN SCHUCK
DR. ALEXANDER SCHÜSSLER
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
DR. DANIEL KREBÜHL
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. CATHRIN BRÜNKMANS
PASCAL GÖPNER
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
JULIAN VOLLMER
DR. CHRISTIAN LUTSCH
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. PHILIPP GEORG KAMPMANN
Fachanwalt für Erbrecht
DR. PATRICK SCHÄFER
DR. LUKAS SCHEFER
DR. DOMINIK SNJKA
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
PAULINA BARDENHAGEN
HELENA BACKES
DR. KRISTINA STOMPER
MATTHIAS SCHLÜTER
DR. SIMON BLÄTGEN
DR. PHILIPP BENDER
SARAH-MARIA GERBER
KAROLIN LUDWIG
MICHAEL ROSENFELD
DR. EVA REUTERS
JULIA TISCHLER
CAROLINA CAKAR
IRA KEMMERLING, LL.M. (Stellenbosch)
DR. MARIE KÖHLER
ALEXA KÄHLER
EMINA MALOVČIĆ, LL.M. (Amsterdam)
MALTE REICHEL
JOHANNA KRÄMER
ANDREAS BAHR
FRANZISKA VON HASSELBACH
DR. ANDREAS WIRTZ
Fachanwalt für Arbeitsrecht
MELINA REINOLD
TOBIAS SEBASTIAN ZÄSKE
MORITZ HOOGLAND
BERNADETTE PRAUSS
ELENA ROMES
LEA KATHARINA FREVEL
DR. ANJA GELLER
CLARA STEINKE

BERLIN

DR. DIETER SELLNER
PROF. DR. PETER-ANDREAS BRAND*
PROF. DR. OLAF REIDT*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
ULRICH BIRNKRAUT*
HARTMUT SCHEIDMANN
DR. STEPHAN GERSTNER*
DR. ULRICH KARPENSTEIN*
DR. TOBIAS MASING*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. FRANK FELLENBERG, LL.M. (Cambridge)*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. GERNOT SCHILLER*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. ANDREAS ROSENFELD*
SABINE WILDFEUER*
Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz
DR. GERO ZIEGENHORN*
DR. CHRISTIAN JOHANN
DR. CHRISTIAN ECKART, LL.M. (Cornell)*
DR. CORNELIUS BÖLLHOFF*
KATHRIN DINGEMANN*
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
DR. MATTHIAS KOTTMANN, Maître en Droit*
DR. JULIAN AUGUSTIN*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. ROYA SANGI, Máster en Filosofía Política*
CAROLINE GLASMACHER, LL.M. (Melbourne)
Fachanwältin für IT-Recht
FLORIAN BECK
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. STEFANIE SCHULZ-GROSSE
DR. KORBINIAN REITER, LL.M. (Paris 1 Panthéon-Sorbonne)
TOBIAS GAFUS
DR. TORSTEN STIRNER
PHILIPP BREULING
DR. ANNA GENSKE, M.mel.
ALEXANDER SUSTAL
DR. CORNELIUS WEFING
DR. ALEXANDRA KÜRSCHNER
OSKAR SCHUMACHER
TASSILO SCHRÖCK
Fachanwalt für Vergaberecht
SUSANNA BARTHMANN, LL.M. (UNICRI/UPEACE)
PAULIEN SCHMID
DR. DOMINIK RÖMLING
DR. VERA SCHÜRMANN
EVA-MARIA BIHLER, LL.M. (Kapstadt)
MATTHIAS ZIEGLER
MARLEN KEMPER, LL.M. (Glasgow)
DR. MARIE VON BAR
DR. EVA BANZ
DR. JULIAN PHILIPP BREDER
IMKE HINRICHSEN, Maîtrise en droit
DR. LEONHARD KREUZER
ANDREAS LEIDINGER, LL.M. (NYU)

BRÜSSEL

DR. ANDREAS ROSENFELD*
DR. STEPHAN GERSTNER*
DR. ULRICH KARPENSTEIN*
DR. SIMONE LÜNENBÜRGER
DR. SEBASTIAN STEINBARTH, LL.M.*
DR. CLEMENS HOLTMANN*
DR. LESLIE MANTHEY, LL.M. (Cambridge)
LIZA SCHÄFER
DR. FRIEDERIKE DORN

LEIPZIG

DR. THOMAS STICKLER*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Vergaberecht
DR. SOPHIA POMMER
IRINA KIRSTIN FESKE
DR. HANS WOLFRAM KESSLER
PAUL LIEBER
Fachanwalt für Vergaberecht
JANA STAINOV
RICHARD ZEUMER
MAX GERKEN

LONDON

PROF. DR. PETER-ANDREAS BRAND*
SABINE WILDFEUER*
Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz

MÜNCHEN

DR. JÜRGEN LÜDERS, vBP i.R.
Fachanwalt für Steuerrecht
HANS-PETER HOH*
PROF. DR. BURKHARD MESSERSCHMIDT
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
PROF. DR. BERND MÜSSIG*
DR. MAX REICHERZER*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. CORNELIUS BÖLLHOFF*
DR. UDO SÖNS*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
MATTHIAS FLOTMANN
CORNELIA FINSTER
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht
DR. THEODOR SHULMAN, LL.M. (Harvard)
FLORIAN MICHAEL WEBER, LL.M. (Stellenbosch)

* Mitglied der Partnerschaftsgesellschaft mbB